



Prof. Dr. med. Anton  
J. Scharl, Amberg

## „Wenn Du entdeckst, dass Du ein totes Pferd reitest, steig ab!“

Sprichwort der Dakota-Indianer

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende Januar hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt die Verurteilung der Kollegin Kristina Hänel wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft für rechtskräftig erklärt [1]. Hänel war verurteilt worden aufgrund des Verstoßes gegen Paragraph 219a StGB. Sie informierte auf ihrer Homepage nicht nur darüber, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt, sondern auch ausführlich über das „Wie“. Letzteres, Informationen über das „Wie“, aber sind nach dem Anfang 2019 in der Großen Koalition geschlossenen Kompromiss strafbar. Informationen, etwa zu den verschiedenen Methoden des Eingriffs, dürfen nur ÄrztInnen bereitstellen, die keinen Abbruch durchführen!?

### Szenenwechsel

Der Bundesgesundheitsminister hat 2020 einen „Runden Tisch zur Liste der Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz“ einberufen. Damit soll erreicht werden, das sich auf der Liste der BÄK mehr ÄrztInnen und Einrichtungen registrieren lassen, die bereit sind, Abbrüche durchzuführen. Die Registrierungen auf der Liste weisen nämlich aus, dass weite Bereiche der Bundesrepublik schlecht versorgt sind. Wir FrauenärztInnen wissen, dass ungewollte Schwangerschaften eine existenzielle Notlage darstellen können und Frauen deshalb Hilfe brauchen sowie nach den Gesetzen dieses Landes auch Anspruch darauf haben. Es ist Aufgabe des Staates, dies zu gewährleisten [2]. Der „Runde Tisch“ soll das Versorgungsproblem lösen und eine von den Leistungsträgern nicht angenommene „Liste“ beleben. Die Option, den Grund für diesen Misserfolg zu bearbeiten, wurde verworfen, da die Liste „nun einmal beschlossen ist“. Dabei ist klar und nachvollziehbar, dass viele KollegInnen und Einrichtungen zwar bereit sind, Abbrüche vorzunehmen, aber nicht bereit, sich auf die Liste setzen zu lassen und das Risiko einzugehen, als „Abtreibungsklinik“ oder „Abtreibungsarzt“ gebrandmarkt zu werden. Statt umzusteigen, soll ein Arbeitskreis das „tote Pferd“ wiederbeleben...

### Erneuter Szenenwechsel

Jede Frau, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, kann dies tun, nachdem sie eine Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte absolviert und 3 Tage Bedenkzeit genutzt hat, um zu einem Entschluss zu kommen. Jede abbruchwillige Frau hat also Kontakt zu einer Beratungsstelle. Was wäre naheliegender, als dass diese Beratungsstellen den Frauen Adressen zur Verfügung stellen, Kontaktinformationen, die dann nicht öffentlich einsehbar, aber den Ratsuchenden problemlos zugänglich wären? Das wäre zwar folgerichtig und hilfreich, ist aber zumindest in einigen Bundesländern verboten.

Ein „Pferdewechsel“ scheint aber in der komplexen politischen Gemengelage nicht absehbar. Das Larvieren zur Problemlösung trägt merkwürdige Früchte. Da wird diskutiert, Ärzte zum Abbruch zu verpflichten, wenn sie in bestimmten Institutionen arbeiten wollen [3]. Des Weiteren wird beklagt, dass „Abtreibungen weder in der medizinischen Grundausbildung noch in der gynäkologischen Weiterbildung gelehrt würden“, eine Ansicht, welche sogar das BMG vertritt [4]. Daher ermahnt das BMG die DGGG zu „Fortbildungen“, und AktivistInnen wie „doctors for choice“ fordern allen Ernstes, Schwangerschaftsabbrüche verpflichtend in den Weiterbildungskatalog zum Frauenarzt aufzunehmen. Bei einem derart emotionalen Thema ist Erregung und Aktivismus zwar verständlich, in der Diskussion würde aber Kenntnis der Sachlage sehr hel-

fen. Es besteht technisch kein Unterschied in der Entleerung eines Uterus bei gestörter und bei intakter Frühschwangerschaft. Das ist seit Jahrzehnten Weiterbildungsinhalt. Rechtlich und emotional/ethisch besteht ein Riesenunterschied und das wird einerseits im Studium und in der Weiterbildung thematisiert, ist aber andererseits der Grund, warum die FrauenärztInnen die Verpflichtung zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer Weiterbildung kompromisslos ablehnen. Niemandem darf die Weiterbildung in unserem wunderbaren Beruf verwehrt werden, wenn er die Teilnahme an Schwangerschaftsabbrüchen nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

Dieses politische Gezerre ist unwürdig, dem Ernst der Sache nicht angemessen, respektlos gegenüber uns FrauenärztInnen und zutiefst verantwortungslos gegenüber den Frauen in Schwangerschaftskonflikten.

Auch berechtigte Empörung hilft aber den betroffenen Frauen nicht. Daher unterstütze ich die Bitte des BMG an Ärzte und Krankenhäuser, sich auf die „Liste“ setzen zu lassen [5]. Gleichzeitig dürfen wir aber nicht aufhören zu fordern, diesen Unsinn zu beenden, der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die Weitergabe von Adressen an Schwangere verbietet und ÄrztInnen mit Strafe bedroht, wenn sie über die beim Abbruch verwendeten Techniken beraten.

Frauen in Not haben Besseres verdient als faule Kompromisse.

Das meint

Ihr

Anton J. Scharl,  
Präsident der DGGG e.V.

#### Literatur

---

- [1] Az. 1 Ss 96/20
- [2] Scharl A. Editorial. Geburtshilfe Frauenheilkd 2019; 79: 315–316
- [3] <https://www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/zur-forderung-die-bereitschaft-zu-schwangerschaftsabbruechen-als-einstellungsvoraussetzung-festzulegen-1225/>
- [4] <https://taz.de/Schwangerschaftsabbruch-nach-218/!5751368/>
- [5] [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Liste219a/20190729\\_Liste\\_der\\_BAEK\\_nach\\_Para\\_13\\_Abs\\_3\\_SchKG.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Liste219a/20190729_Liste_der_BAEK_nach_Para_13_Abs_3_SchKG.pdf)